

05.11.2002

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG)

A. Problem

Am 1. Januar 1998 ist das „Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ in Kraft getreten. Kern dieses Artikelgesetzes war das Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (KommG).

Vor dem Hintergrund der beengten Finanzspielräume der Kommunen wurde im Rahmen zahlreicher Modellvorhaben erprobt, ob und wieweit eine Entlastung dadurch eintritt, dass vom Land gesetzte rechtliche Vorgaben für die Aufgabenerfüllung zurückgenommen werden können.

Im Rahmen zahlreicher Modellvorhaben wurde erprobt, ob die Kommunen in bestimmten Bereichen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben effizient, ohne Qualitätsabstriche oder kostengünstiger zu erfüllen, wenn sie von den auf Gesetzen und Verordnungen beruhenden Vorgaben des Landes befreit werden.

Der Modellcharakter der sog. "Kommunalisierungsklausel" wurde dadurch unterstrichen, dass der Befreiungszeitraum von vornherein auf fünf (bei einem Modell auf sieben) Jahre befristet wurde.

Dies bedeutete nicht, dass sämtliche Modellversuche über den vollen Zeitraum beobachtet und diskutiert wurden.

So wurden in drei Fällen schon nach relativ kurzer Frist, nämlich schon im Laufe des Jahres 1999 (u.a. durch das 1.Modernisierungsgesetz), die spezialgesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Kindertagesstätten, Weiterbildung und Erhebung von kommunalen Verwaltungsgebühren gelockert.

Datum des Originals: 29.10.2002/Ausgegeben: 11.11.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

Die Befristung der Modellversuche bis zum 31.12.2002 macht nun eine Entscheidung über die Fortführung erfolgreicher Modelle erforderlich.

Darüber hinaus zwingt die erneute dramatische Verschlechterung der Lage der kommunalen Haushalte, den Kommunen weitere finanzielle Entlastungsmöglichkeiten zu eröffnen. Zahlreiche Vorschläge für Entlastungspotenziale wurden insbesondere auf die Erfüllung nachfolgender Prüfkriterien bewertet:

- Erweiterung der Handlungsfreiheit der Kommunen,
- ohne finanzielle Belastungen des Landes
- bei möglichst weitgehender Reduzierung des administrativen Aufwands.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient einerseits der Umsetzung erfolgreicher Modellversuche des KommG in den gesetzlichen Regelzustand. Dazu zählen u.a. die Einführung eines zentralen kommunalen Immobilienmanagements, die Entpflichtung der Gemeinden selbständige Schulausschüsse zu bilden und Verfahrensvereinfachungen im Wasserrecht.

Die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes wurde bereits vorgezogen und befindet sich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren.

Andererseits enthält der Gesetzentwurf gesetzliche Änderungen, die finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für die Kommunen in den Handlungsfeldern Kindertagesstätten, Lernmittelausstattung und Schülerfahrkosten beinhalten.

Dabei musste bei dem Handlungsfeld Lernmittelausstattung ein Ausgleich zwischen der möglichen Belastung der Schulträger durch die Anhebung der Durchschnittsbeträge und der angemessenen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit aktuellen Lernmitteln gefunden werden. Die Anhebung der Eigenanteile der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler wird durch die Einführung einer Härtefallregelung sozialverträglich ausgestaltet.

Bei dem Handlungsfeld Schülerfahrkostenerstattung mussten die Auswirkungen auf das in weiten Teilen des Landes soeben eingeführte sog. Schülerticket und die Wechselwirkungen zwischen der Teilnahme am Öffentlichen Personennahverkehr und der Teilnahme am Schülerspezialverkehr bedacht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Zuständig sind das Innenministerium, das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gesetzes- und Verordnungsänderungen dieses Artikelgesetzes setzen die Zielrichtung des KommG einer „Kommunalisierung von Entscheidungsbefugnissen“ fort. Die Selbstverwaltung der Gemeinden wird gestärkt. Dies betrifft u.a. die Möglichkeit zur Schaffung eines zentralen Immobilienmanagements.

Die Absenkung einiger Standards bei der Aufgabenerfüllung (Beseitigung der Verpflichtung zur Einrichtung selbständiger Schulausschüsse, Bekanntmachung von Ortsrecht im Internet) realisiert Einsparpotentiale. Die Anhebung der Elternanteile bei den Schülerfahrkosten und den Lernmitteln entlastet die Gemeinden als Schulträger.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Änderungen bei den Schülerfahrkosten und Lernmitteln werden private Haushalte, insbesondere Familien mit schulpflichtigen Kindern betroffen.

Die Anhebung der Elternanteile an den Schülerfahrkarten greift aber nur dann, wenn die Schülerzeitkarte auch außerhalb der Schulwegnutzung einen Vorteil bietet.

Die Anhebung des Eigenanteils bei der Lernmittelbeschaffung ist insofern gerechtfertigt, als die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler damit an der parallelen Erhöhung der Durchschnittsbeträge für Lernmittel beteiligt werden; dadurch werden die Schulträger in die Lage versetzt, neue und aktuelle Lernmittel (z.B. für Englisch in der Grundschule) zu beschaffen und die Qualität des Schulunterrichts zu verbessern. Die Sozialverträglichkeit der Anhebung wird durch eine Härtefallregelung sichergestellt.

Unternehmen sind nicht betroffen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.811), wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs.1 wird wie folgt geändert:

**§ 82
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

a) An Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.“

b) Die Sätze 4, 5 und 6 werden zu Sätzen 5, 6 und 7.

c) Im neuen Satz 6 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muß im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Die Sätze 2 und 4 gelten nicht für geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bei einer Haushaltsstelle. § 80 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

§ 107**Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung**

2. In § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „als Hilfsbetriebe“ gestrichen.

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten,

- Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrs-förderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
 4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
 5. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(4) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Artikel 2
Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

§ 12 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, 2001 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden."
2. In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

Schulverwaltungsgesetz (SchVG)

§ 12
Schulausschüsse

(1) Die Kreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte bilden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf kreisangehörige Gemeinden Anwendung, sofern sie, ohne hierzu nach Absatz 1 verpflichtet zu sein, einen Schulausschuss bilden.

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt."

(3) Auf Verlangen des Schulausschusses soll der Schulrat an Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen.

(4) Wird ein Schulausschuss mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst, so findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

§ 51 a Abs.3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW.S. 708), wird wie folgt geändert:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

**§ 51 a
Beseitigung von Niederschlagswasser**

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

(2) Niederschlagswasser, das nach Absatz 1 auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen. Sofern die Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist, hat sie das Niederschlagswasser entsprechend der Zielsetzung in Absatz 1 zu beseitigen.

a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die §§ 1, 2, 6, 9 und 10 Abs.1 des

(3) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, daß und in welcher Weise das Nie-

Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 34 Abs.4 des Baugesetzbuches, § 4 Abs.2a und 4 und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ ersetzt durch die Wörter „§ 12 Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan), § 34 Baugesetzbuch (Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen) und § 35 Abs.6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)“.
- c) Satz 4 wird gestrichen.

derschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 1, 2, 6, 9 und 10 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch anzuwenden. Auf die Satzungen nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, § 4 Abs. 2 a und 4 und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung der nach Wasserrecht zuständigen Behörde.

(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird. Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO)

Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW.S.516) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) nach dem bisherigen Text des Buchstaben a) wird hinter dem Komma das Wort „oder“ eingefügt;

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO)

§ 4
Formen der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

- a) im Amtsblatt der Gemeinde; dieses kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden; kreisangehörige Gemeinden können

- b) nach dem bisherigen Text des Buchstaben b) wird hinter dem Komma das Wort „oder“ eingefügt;
- c) in den bisherigen Text des Buchstaben c) werden nach den Worten „oder die Zeitung“ die Worte „oder das Internet“ eingefügt.

stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen,

- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung auf den Anschlag hinzuweisen ist.

(2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) In kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Großen kreisangehörigen Städte kann die Hauptsatzung bestimmen, dass Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern allgemein durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekanntgemacht werden.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Aushang (Anschlag), Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlaß herausgegebenes Amtsblatt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodellgesetz - KommG)

Das Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (KommG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1997 (GV.NRW.S.430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV.NRW.S.574) wird wie folgt geändert:

Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodellgesetz - KommG)

§ 2 Nr.8 wird aufgehoben.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Für die beteiligten Kreise, Städte und Gemeinden kann eine Befreiung von folgenden Vorschriften ausgesprochen werden:

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) insoweit, als die dort vorgeschriebene Brandschau auf Kosten des Eigentümers, Besitzers oder sonst Nutzungsberechtigten von der Gebietskörperschaft geeigneten privaten Sachverständigen übertragen werden kann,

2. (aufgehoben)

3. § 2 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NW. S. 165) mit der Maßgabe, daß von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern anstelle des von ihnen für die Beschaffung von Lernmitteln aufzubringenden Eigenanteils ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von einem Drittel des in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz festgesetzten Durchschnittsbetrags zu entrichten ist; wird ein derartiges Entgelt nicht entrichtet, wird eine Gebühr in derselben Höhe nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben,

4. (aufgehoben)

5. § 21 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) insoweit, als Anträge Dritter, die eine kostenpflichtige Katastervermessung beantragen, abgelehnt und die Antragsteller an die in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen verwiesen werden können,

6. § 51 a Abs. 3 Satz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit dem Verzeichnis III Nr. 23.1.59 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GV. NRW. S. 142), mit

der Maßgabe, dass das Zustimmungserfordernis seitens des Staatlichen Umweltamtes entfällt, wenn die Festsetzungen Inhalt von Bebauungsplänen sind,

7. Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV. NW. S. 216),

8. § 12 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1995 (GV. NW. S. 376),

9. (aufgehoben).

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung-BKVO)

Die Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 11. März 1994 (GV.NRW.S.144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW.S.708), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Gruppenstärken können für Kindergärten-, Kindergartentagesstätten- und Hortgruppen sowie für große altersgemischte Gruppen um bis zu fünf Kinder befristet überschritten werden, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der in die Einrichtung bereits aufgenommenen Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen. Die beabsichtigte Aufnahme der weiteren Kinder ist dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.“

Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung-BKVO)

§ 3
Gruppenstärken

- (1) Die Gruppenstärken betragen in
- Kindergartengruppen 25 Kinder,
 - Kindergartentagesstättengruppen 20 Kinder,
 - Hortgruppen 20 Kinder,
 - Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren (große Altersgemischte Gruppe) 20 Kinder,
 - Altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht (kleine Altersgemischte Gruppe) 15 Kinder,
 - Krabbelstuben 8 Kinder,
 - Krippen 6 Kinder.

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für Kindergärten-, Kindergartentagesstätten- und Hortgruppen sowie

für große Altersgemischte Gruppen eine Überschreitung der Gruppengrößen um bis zu fünf Kinder befristet zulassen, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Bei der Entscheidung ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der in die Einrichtung bereits aufgenommenen Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen.

(2) Personal- und Sachkosten werden nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Gruppenstärken nach Absatz 1 Satz 1 erreicht werden. Die Gruppenstärken können mit Ausnahme der kleinen Altersgemischten Gruppe um jeweils bis zu fünf Kinder unterschritten werden, wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist oder besondere Umstände die Unterschreitung rechtfertigen. Wenn freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, kann im Kindergarten eine Gruppenstärke von 15 Kindern anerkannt werden.

(3) Um eine Tagesstättengruppe handelt es sich, wenn mindestens die Hälfte der Kinder über Mittag betreut wird. Die Förderung einer Gruppe als Tagesstättengruppe ist auch zulässig, wenn ein Teil der über Mittag betreuten Kinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird.

(4) Werden Gruppenstärken nach den Absätzen 1 und 2 im Durchschnitt der Gruppen der Einrichtung nicht erreicht, vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personalkosten um den Anteil, um den die tatsächlichen Gruppenstärken gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gruppenstärken geringer sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Tageseinrichtungen für Kinder, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen.

Artikel 7**Änderung des Schulfinanzgesetzes**

§ 7 Abs. 1 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Betrag "10,- Euro" durch "12,- Euro" und in Satz 3 wird der Betrag "5,- Euro" durch "6,- Euro" ersetzt.

**§ 7
Schülerfahrkosten**

(1) Schülerfahrkosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern von ihrer Wohnung in Nordrhein-Westfalen aus zur Schule und zurück notwendig entstehen. Berechtigten Schülerzeitkarten darüber hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs, kann der Schulträger einen von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 10,- Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Erziehungsberechtigten mit mehreren eine Schule besuchenden Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das 2. Kind nur bis zu 5,- Euro je Beförderungsmonat. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird.

(2) Schulen im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 4 Schulverwaltungsgesetz bezeichneten öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II, die öffentlichen Sonderschulen und von den öffentlichen berufsbildenden Schulen

1. das Berufsgrundschuljahr, die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und die Bezirksfachklassen,

2. die Berufsfachschulen, die Fachoberschulklassen 11 und 12 und die Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Als Schulen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die entsprechenden Bildungsgänge an Schulversuchen gemäß § 4 b Schulverwaltungsgesetz.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen

mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung festzulegen,

2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände zu bestimmen, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,

3. die Schülerfahrkosten auf einen Höchstbetrag von 100,- Euro monatlich je Schüler zu begrenzen,

4. Sonderregelungen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu treffen.

5. Sonderregelungen für Schüler von Landesfachklassen und von Bezirksfachklassen zu treffen, soweit die Fahrkosten einen Eigenanteil von 50,- Euro im Beförderungsmonat übersteigen.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Artikel 8**Änderung der Schülerfahrkostenverordnung**

Die Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 24. März 1980 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Schulträger" die Wörter "oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen" eingefügt.

Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -)**§ 13****Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Sonderschulen, des Schulkindergartens und des Sonderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch nimmt oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muß. Für Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Sonderschule, des Schulkindergartens und des Sonderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor

und nach dem Unterricht sollen für diese Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger nach § 12 Abs. 4 Fahrtausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Artikel 9**Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG)**

In das Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NRW. 165) wird nach § 4 folgender § 5 eingefügt:

**"§ 5
Sonderregelung zur Entlastung der Kommunen**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs.1 Nr.2 dieses Gesetzes 49 vom Hundert des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten.

2. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

(2) Der Eigenanteil soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zum Einkommen unter Berücksichtigung besonderer Umstände zu einer sozialen Unverträglichkeit führt. Satz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis nach Absatz 1 Nr.2 dieser Vorschrift.

Das Nähere regelt der Schulträger durch Satzung für seinen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung des Sozialdatengeheimnisses.

(3) Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler können ganz oder teilweise auf Lernmittelfreiheit verzichten. Insoweit beschaffen sie die nach Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten."

Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)**§ 1
Lernmittelbegriff, Kostenträger**

(1) Den Schülern der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Schulbücher und sonstige dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel, die für die Hand des Schülers bestimmt, vom Kultusminister genehmigt und an der einzelnen Schule eingeführt sind.

(2) Die für die Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Kosten tragen die Schulträger, soweit § 2 nichts anderes bestimmt.

(3) Besuchen Schüler mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

**§ 2
Inhalt der Lernmittelfreiheit**

(1) Jedem Schüler werden vom Schulträger nach Maßgabe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils (§ 3) Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihm, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) In Höhe eines nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen gestaffelten Eigenanteils sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler verpflichtet, auf eigene Kosten Lernmittel nach Entschei-

dung der Schule zu beschaffen. Der Eigenanteil entfällt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

§ 3

Durchschnittsbetrag. Eigenanteil

(1) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung getrennt nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen

1. den Betrag fest, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht.
2. die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Sind die Durchschnittsbeträge ausgeschöpft, so können Bücher, die nur kurze Zeit benötigt werden, wie Lehrmittel beschafft und ausgeliehen werden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Der Kultusminister regelt das Genehmigungsverfahren, in dem geprüft wird, ob Lernmittel für den Gebrauch in Schulen geeignet sind.

(2) Der Kultusminister bestimmt, welche Lernmittel nach Art, Fach und Klasse (Stu-

fe, Kurs, Semester) allgemein erforderlich und für die Hand des Schülers bestimmt sind.

(3) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen sonstigen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Ansprüche der Schüler auf Lernmittelfreiheit nach diesem Gesetz bestehen erstmals für das Schuljahr 1974/75.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs.1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1989 (GV. NRW. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

„; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung des § 5 LFG.“

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "berufsbildende Schulen" durch das

Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)

§ 1

Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluß des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig.

Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(3) Für berufsbildende Schulen sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bil-

Wort "Berufskollegs" ersetzt.

Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Sonderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2
Allgemeinbildende Schulen**

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Primarstufe**
Schulkindergarten bis zu 24 €
Grundschulen bis zu 36 €
2. **Sekundarstufe I**
Hauptschule, Realschule,
Gymnasium, Gesamtschule bis zu
78 €
3. **Sekundarstufe II**
Gymnasiale Oberstufe bis zu
71 €"

**§ 2
Allgemeinbildende Schulen**

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Primarstufe**
Schulkindergarten bis zu 36,-DM,
Grundschule bis zu 53,- DM,
2. **Sekundarstufe I**
Hauptschule, Realschule, Gymna-
sium, Gesamtschule bis zu
115,- DM,
3. **Sekundarstufe II**
gymnasiale Oberstufe bis zu
105,- DM.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

**"§ 3
Berufskolleg**

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Berufsschule**
Fachklassen duales System
- grundsätzlich bis zu 75 €
- Stufenausbildung bis zu 116 €
- neugeordnete Berufe (1994/95)
bis zu 116 €
- Klassen für Schülerinnen und
Schüler ohne

**§ 3
Berufsbildende Schulen**

Für die berufsbildenden Schulen werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Berufsschule**
Teilzeitform
- allgemein bis zu 110,- DM,
- Stufenausbildung, neugeordnete
Berufe (ab 1983/84)
bis zu 170,- DM,
- Klassen für Schüler ohne
Berufsausbildungsverhältnis

	Berufsausbildungsverhältnis bis zu 54 €		bis zu 80,- DM, Vollzeitform
-	Vorklasse zum Berufsgrund- schuljahr		- Vorklasse zum Berufsgrundschul- jahr
	bis zu 78 €		bis zu 115,- DM,
-	Berufsgrundschuljahr		- Berufsgrundschuljahr
	bis zu 109 €		bis zu 160,- DM.
2.	Berufsfachschule	2.	Berufsaufbauschule
-	einjährig		bis zu 154,- DM,
	bis zu 95 €		
-	zweijährig		
	bis zu 163 €		
-	dreijährig		
	bis zu 234 €		
3.	Fachoberschule	3.	Berufsfachschule
	bis zu 150 €		einjährig
			bis zu 140,- DM,
			eineinhalb- und zweijährig
			bis zu 240,- DM,
			dreijährig
			- Handelsschule, Gymnastik
			bis zu 190,- DM,
			- sonstige
			bis zu 344,- DM,
4.	Fachschule	4.	Fachoberschule
	bis zu 224 €		bis zu 220,- DM,
-	Aufbaubildungsgang		
	bis zu 60 €		
5.	Lehrgänge	5.	Fachschule
	bis zu 60 €		einjährig
			bis zu 160,- DM,
			eineinhalb-, zwei und dreijährig
			bis zu 330,- DM,
			Technik
			bis zu 420,- DM,
		6.	Zusatzkurse
			zur Erlangung der Fachober- oder
			Fachhochschulreife
			bis zu 65,- DM.

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109 € festgesetzt."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Sonderschulen**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt.

1. **Sonderschulkindergarten**
bis zu 24 €
2. **Schule für Lernbehinderte, Schule für Erziehungshilfe**
Klassen 1 bis 4
bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10
bis zu 78 €
3. **Schule für Geistigbehinderte**
bis zu 37 €
4. **Schule für Blinde**
Klassen E und 1 bis 4
bis zu 116 €
Klassen 5 bis 10
bis zu 272 €
5. **Schule für Sehbehinderte**
Klassen E und 1 bis 4
bis zu 51 €
Klassen 5 bis 10
bis zu 150 €
6. **Schule für Gehörlose, Schule für Schwerhörige, Schule für Körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte**

Klassen E und 1 bis 4
bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10
bis zu 78 € "

1. **Sonderschulkindergarten**
bis zu 36,- DM,
2. **Schule für Lernbehinderte**

Klassen 1 bis 4
bis zu 48,- DM,
Klassen 5 bis 10
bis zu 110,- DM,
3. **Schule für Geistigbehinderte**
bis zu 54,- DM
4. **Schule für Blinde**
Klassen E und 1 bis 4
bis zu 170,- DM,
Klassen 5 bis 10
bis zu 400,- DM,
5. **Schule für Sehbehinderte**
Klassen E und 1 bis 4
bis zu 75,- DM,
Klassen 5 bis 10
bis zu 220,- DM,
6. **Schule für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte**

Klassen E und 1 bis 4
bis zu 54,- DM,
Klassen 5 bis 10
bis zu 110,- DM,

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Für die Schule für Erziehungshilfe gelten die Beträge der Grundschule und der Hauptschule entsprechend.

c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

(3) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschule, des Gymnasiums und der berufsbildenden Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge dieser Schulformen. Die Beträge werden bei der Schule für Blinde auf den fünffachen, bei der Schule für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag festgesetzt;

der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(4) Für die Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

**"§ 5
Weiterbildungskollegs**

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | Abendrealschule | bis zu 106 € |
| | - Vorkurs | bis zu 38 € |
| 2. | Abendgymnasium | bis zu 75 € |
| | - Vorkurs | bis zu 38 € |
| 3. | Kolleg | bis zu 105 € |
| | - Vorkurs | bis zu 46 € " |

7. Die §§ 6 bis 8 werden durch folgenden neuen § 6 ersetzt:

**"§ 6
Sonderfälle**

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am Muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit."

§ 5 Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg

Für die Abendrealschule wird der Durchschnittsbetrag auf bis zu 156,- DM (Vorkurs auf bis zu 56,- DM), für das Abendgymnasium auf bis zu 110,- DM (Vorkurs auf bis zu 56,- DM je Semester) und für das Kolleg auf bis zu 155,- DM (Vorkurs auf bis zu 68,- DM) festgesetzt.

**§ 6
Versuchsschulen**

(1) Für die Laborschule und für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld sind die entsprechenden Beträge des § 2 maßgebend.

(2) Für Schüler der Kollegschule, die eine Einfachqualifikation anstreben, sind die Beträge der entsprechenden Schulform maßgebend. Für Schüler, die eine Doppelqualifikation anstreben, wird der Durchschnittsbetrag auf bis zu 160,- DM festgesetzt.

**§ 7
Spätaussiedler**

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 8 Ausländer

Für schulpflichtige ausländische Schüler in Vorbereitungsklassen oder in deutschen Regelklassen, sofern sie am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, wird ein zu-

8. § 9 wird § 7.

sätzlicher Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Artikel 11

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG -

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -

An § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), werden folgende Sätze angefügt:

**§ 2
Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden**

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

"Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt.

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung."

Artikel 12
Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die auf den Artikeln 4, 6, 8 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13**In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Artikel 2 und 5 sowie 7 bis 10 treten am 1. August 2003 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I.

Die Lage der kommunalen Haushalte hat sich im Jahr 2001 erneut gravierend verschlechtert. Der Fehlbetrag der kommunalen Verwaltungshaushalte betrug im vergangenen Jahr 2.249,9 Mio. Euro (2000: 509,8 Mio. Euro). 254 Städte und Gemeinden haben im Jahr 2001 ihre Verwaltungshaushalte defizitär abgeschlossen; bei 66 Städten und Gemeinden betrug die Unterdeckungsquote mehr als 10 %.

Die Verschlechterung ist maßgeblich auf einen weiteren Einbruch im Gewerbesteueraufkommen zurückzuführen. Das Ergebnis (netto) fiel mit minus 11,7 vom Hundert deutlich schlechter aus als erwartet wurde. Die Einnahmen lagen in NRW rd. 640 Mio. Euro unter den Einnahmen des Jahres 2000 und um über 800 Mio. Euro unter den Erwartungen der Haushaltsplanung der Gemeinden.

II.

Dieses Gesetz setzt Bestrebungen fort, die Kommunen in Nordrhein-Westfalen finanziell zu entlasten.

Am 1. Januar 1998 ist das „Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen“ in Kraft getreten. Kern dieses Artikelgesetzes war das Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (KommG).

Den Gemeinden wurden und werden von Bund und Ländern Aufgaben zugewiesen, deren Erfüllung die kommunalen Haushalte belastet. In der Regel wird nicht nur eine Aufgabe zugewiesen, sondern auch Vorgaben zur Art und Weise der Aufgabenerledigung gemacht. Vor dem Hintergrund der beengten Finanzspielräume der Kommunen sollte mit dem KommG erprobt werden, ob und wie weit eine Entlastung dadurch eintritt, dass vom Land gesetzte rechtliche Vorgaben für die Aufgabenerfüllung zurückgenommen werden können.

Im Rahmen zahlreicher Modellvorhaben wurde erprobt, ob die Kommunen in bestimmten Bereichen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben effizient, ohne Qualitätsabstriche oder kostengünstiger zu erfüllen, wenn sie von den auf Gesetzen und Verordnungen beruhenden Vorgaben des Landes befreit werden.

Das KommG fügt sich damit in die kommunalverfassungsrechtliche Tradition des Landes Nordrhein-Westfalen ein, nach verwaltungsrechtlichen und -technischen Wegen zu suchen, um Effektivität, Kosteneffizienz und Bürgernähe zu vereinen und damit die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

Der Modellcharakter der sog. "Kommunalisierungsklausel" wird dadurch unterstrichen, dass der Befreiungszeitraum von vornherein auf fünf (bei einem Modell auf sieben) Jahre befristet worden ist.

Seit Inkrafttreten des Kommunalisierungsmodellgesetzes haben mehr als 100 Kreise, Städte und Gemeinden über 260 Befreiungsanträge gestellt. Damit haben rund ein Viertel der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände ihr Interesse an einer eigenverantwortlichen Effizienzsteigerung dokumentiert.

Nicht alle Anträge konnten genehmigt werden, weil sie entweder den Voraussetzungen für die jeweiligen Befreiungen nicht entsprachen oder unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs.2 KommG fielen, der die Zahl der teilnehmenden Kommunen begrenzt.

In zwei Durchführungsverordnungen sind inzwischen 63 Kreise, Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt, die in 89 Modellversuchen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung ohne Qualitätsverluste und bürgernah zu erfüllen suchen.

Dies bedeutete nicht, dass sämtliche Modellversuche über den vollen Zeitraum beobachtet und diskutiert wurden. Erkenntnisse haben sich bei einigen Vorhaben schon vorher abgezeichnet.

So wurden in drei Fällen schon nach relativ kurzer Frist, nämlich schon im Laufe des Jahres 1999, die spezialgesetzlichen Grundlagen zur Deregulierung in den Bereichen Kindertagesstätten, Weiterbildung und Erhebung von kommunalen Verwaltungsgebühren geändert.

Für die restlichen Regelungsbereiche des KommG soll die Umsetzung von Modellvorhaben in Regelverfahren durchgeführt werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist erkennbar, welche Vorhaben sich im Praxistest bewährt haben. Diese Bewertung ergibt sich aus der Anzahl der insgesamt gestellten Anträge, der Anzahl der mit der Durchführungsverordnung befreiten Kommunen und den vorliegenden, ausführlichen Zwischenberichten der Beteiligten sowie der Kommunalaufsichtsbehörden.

III.

Trotz der schwierigen Lage der kommunalen Haushalte wurde es im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 2002 für notwendig erachtet, die Kommunen an Konsolidierungsmaßnahmen des Landes (z.B. Beteiligung an Krankenhausinvestitionen, Erhöhung des Kommunalanteils am Unterhaltsvorschussgesetz) zu beteiligen.

Diese Ausgangslage löste die weitere Prüfung aus, inwieweit den Kommunen weitere finanzielle Entlastungsmöglichkeiten eröffnet werden können. Zahlreiche Vorschläge für Entlastungspotenziale wurden insbesondere auf die Erfüllung nachfolgender Prüfkriterien bewertet:

- Erweiterung der Handlungsfreiheit der Kommunen,
- ohne finanzielle Belastungen des Landes,
- bei möglichst weitgehender Reduzierung des administrativen Aufwands.

Die Artikel 6 bis 10 enthalten insofern die Entlastungsmöglichkeiten für die Kommunen in den Handlungsfeldern Kindertagesstätten, Lernmittelversorgung und Schülerfahrkosten.

Dabei musste bei dem Handlungsfeld Lernmittelversorgung ein Ausgleich zwischen der angestrebten Verbesserung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lernmitteln, der weiteren Belastung der Schulträger durch die Anhebung der Durchschnittsbeträge für Lernmittel und dem zulässigen Maß des Eigenanteils der Eltern als gesetzlicher Ausprägung der Lernmittelfreiheit gefunden werden.

Bei dem Handlungsfeld Schülerfahrkostenerstattung mussten die Auswirkungen auf das in Teilen des Landes soeben eingeführte sog. Schülerticket und die Wechselwirkungen zwischen der Teilnahme am Öffentlichen Personennahverkehr und der Teilnahme am Schüler-spezialverkehr bedacht werden.

Die Gesetzesänderungen sind als Artikelgesetz ausgestaltet. Es umfasst dreizehn Artikel und ändert sechs Gesetze und vier Rechtsverordnungen. Das KommG wird teilweise aufgehoben (Art.5).

Die Artikel 1-11 enthalten die einzelnen Änderungsvorschriften. In Art. 12 wird die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang geregelt und in Art. 13 das In-kraft- bzw. Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1**Ziff.1

Nach mehrjähriger experimenteller Phase hat sich gezeigt, dass dem Kämmerer die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungszuständigkeit für die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben auf andere Bedienstete, z.B. auf Budgetverantwortliche, zu übertragen. Diese neue Übertragungsmöglichkeit lässt die bisherige Befugnis des Rates, die Entscheidungszuständigkeit des Kämmerers oder des Bürgermeisters an sich zu ziehen, unverändert weiter bestehen.

Ziff.2

Anlass für die Änderung ist die seit längerer Zeit von zahlreichen Kommunen verfolgte Absicht, die Aufgaben der Betreuung und Bewirtschaftung der eigenen Immobilien als sog. „kommunales Immobilienmanagement“ zu zentralisieren und in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung organisatorisch zu verselbstständigen. Der bisherige Wortlaut des § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO steht einer solchen Verselbstständigung insoweit entgegen, als hiermit auch die in der Regel angestrebte wirtschaftliche Übertragung des kommunalen Immobilienvermögens und der diesem zuzuordnenden Darlehen auf die verselbstständigte Einrichtung verbunden ist.

Die im Gesetzeswortlaut enthaltene und für die Zukunft zu streichende Klassifizierung „als Hilfsbetriebe“ schränkt die in der Vorschrift angesprochenen Einrichtungen ein auf kleinere Einheiten, wie sie üblicherweise z.B. Druckereien, Bauhöfe o.ä. darstellen. Ein Betrieb, dem wie beim kommunalen Immobilienmanagement ein nahezu alle Verwaltungsbereiche betreffendes Aufgabenspektrum und ein entsprechend erheblicher Vermögensanteil zugeordnet wird, würde den Rahmen eines Hilfsbetriebes in dem beschriebenen Verständnis weit überschreiten.

Die bislang vorliegenden Ergebnisse der Erprobung eines kommunalen Immobilienmanagements in der verselbstständigten Betriebsform als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Rahmen des Modellversuchs nach § 4 KommG und die aus dem vertieften Erfahrungsaustausch mit zahlreichen kommunalen Vertretern bezogenen Erkenntnisse haben gezeigt, dass zum einen ein erhebliches kommunales Interesse an einer Erweiterung des Gestaltungsspielraums für organisatorische Veränderungen besteht. Zum anderen hat sich hieraus auch ergeben, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung als Organisationsform für solche Vorhaben gut geeignet sein kann und insbesondere Bedenken in Bezug auf die Steuerung der Einrichtung und die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Verselbstständigung jedenfalls bei entsprechender Ausgestaltung nicht bestehen müssen.

Um dies allerdings möglichst für jeden künftigen Fall zu gewährleisten, wird das Innenministerium nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung geeignete Rahmenbedingungen festlegen, die von den jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden in den bei der Gründung solcher Einrichtungen erforderlichen Anzeigeverfahren zu beachten sind.

Durch den auch nach der Änderung verbleibenden ausschließlichen Bezug der Regelung auf die Deckung des kommunalen Eigenbedarfs wird der Betätigungsspielraum der Kommunen nicht, sondern nur der organisatorische Gestaltungsspielraum erweitert.

Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält den Kern der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes: Durch Neufassung der Regelung wird festgelegt, dass die Gemeinden, Kreise und Schulverbände nicht mehr verpflichtet, wohl aber berechtigt sind, für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse zu bilden.

Die Streichung von § 12 Absatz 2 Satz 4 SchVG und die Neufassung von Absatz 4 sind Folgeänderungen, die lediglich eine Anpassung an die neue Kann-Regelung des Absatzes 1 darstellen.

Zu Artikel 3

zu a) und b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Änderung des Baugesetzbuches. Inhaltliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Regelung des § 51 a Abs. 3 treten dadurch nicht ein.

zu c)

Die Kommunen werden von der Einholung des Zustimmungserfordernisses der Staatlichen Umweltämter befreit. Das wasserwirtschaftliche Fachwissen kann von den Staatlichen Umweltämtern aber nach wie vor eingebracht werden, da diese als Träger öffentlicher Belange im Bauleitverfahren zu beteiligen sind und ihre Anregungen als verbindliche Festsetzungen in Bebauungsplänen berücksichtigt werden können. Das Modellvorhaben des KommG ist von den beteiligten Kommunen positiv bewertet worden.

Zu Artikel 4

Die Einfügung der Worte „oder“ in den Buchstaben a) und b) dient der Klarstellung, dass alle drei Alternativen des Absatzes 1 nebeneinander stehen.

Mit der Einfügung der Worte „oder das Internet“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, moderne Kommunikationsmittel auch im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinden zu nutzen. Die Gemeinden und Kreise können künftig im Internet auf den Anschlag an der Bekanntmachungstafel hinweisen. Damit sind für die Gemeinden und Kreise Einspareffekte zu erwarten. Darauf haben auch die Kommunalen Spitzenverbände hingewiesen. Insofern entspricht diese Regelung einer Anregung der Kommunalen Spitzenverbände.

Zu Artikel 5

Das KommG ist gem. § 5 grundsätzlich bis zum 31.12.2002 befristet. Lediglich die Vorschrift des § 2 Ziff.8 tritt erst am 31.12.2004 außer Kraft.

Da das Modellvorhaben zu § 2 Ziff.8 (Schulausschüsse) mit Schuljahrsbeginn 2003/2004 durch die Regelung des Art.2 in den Regelzustand überführt wird, kann diese Vorschrift des KommG zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden.

Zu Artikel 6

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 BKVO kann der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kindergarten-, Kindertagesstätten- und Hortgruppen sowie für große altersgemischten Gruppen eine befristete Überschreitung der Gruppengröße um bis zu fünf Kinder zulassen, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Bei der Entscheidung im Einzelfall ist eine Abwägung zwischen den

Interessen der bereits in der Einrichtung betreuten Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen.

Im Ergebnis bedarf nach derzeitiger Rechtslage die befristete Überschreitung der Gruppengrößen eines formellen Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 BKVO entfällt die Entscheidung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Einzelfallentscheidung trifft künftig jeder Träger einer Tageseinrichtung für Kinder in eigener Zuständigkeit. Die bevorstehende Aufnahme der weiteren Kinder zeigt er dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der weiteren Kinder – befristete Überschreitung der Gruppengröße, dringender Bedarf für die Aufnahme, Interessenabwägung – bleiben unverändert bestehen.

Die Ersetzung des Erlaubnisvorbehaltes durch eine Anzeigepflicht enthebt die Landesjugendämter nicht ihrer Aufgaben im Rahmen der Betriebsaufsicht nach § 45 ff SGB VIII. Es ist nicht in ihr Belieben gestellt, bei befürchteten Beeinträchtigungen des Kindeswohls einzuschreiten. Sie wären nach dieser bundesgesetzlichen Regelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vielmehr zum Einschreiten verpflichtet.

Mit der Neuregelung wird vor Ort die Möglichkeit eröffnet, in den Fällen, in denen die Aufnahme eines oder mehrerer zusätzlicher Kinder in den Kindergarten dringend erforderlich ist, schnell und unbürokratisch – und zwar vor allem im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern – zu entscheiden.

Zu Artikel 7

Zur finanziellen Entlastung der Kommunen wird der Eigenanteil, der von den Erziehungsberichtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern für die private Nutzungsmöglichkeit von Schülerzeitkarten erhoben werden kann, angehoben. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Zu Artikel 8

Es wird klargestellt, dass der Schulträger auch dann von jeglicher Fahrkostenerstattung frei wird, wenn er aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Verkehrsunternehmen damit beauftragt, die Fahrausweise auszugeben.

Zu Artikel 9

Die Ausstattung mit aktuellen Lernmitteln ist ein wichtiges Element zur Verbesserung schulischer Bildung. Von der fachlich gebotenen Anhebung der Durchschnittsbeträge (s. auch Art.10) können die von den Kommunen als Schulträger zu übernehmenden Kosten der Lernmittelversorgung nicht ausgenommen werden, zumal die Anpassung der seit 1989 unveränderten Durchschnittsbeträge für die Beschaffung von Lernmitteln allein schon wegen der Kostensteigerungen um durchschnittlich mehr als 50 v.H. nicht wieder hinausgeschoben werden kann. Auch wenn es sich bei den Durchschnittsbeträgen um Höchstbeträge handelt, die vom Schulträger nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden, können den Schulträgern dadurch Mehrausgaben entstehen.

Angesichts der angespannten finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte ist es aber geboten, den Kommunen kurzfristig adäquate finanzielle Entlastungen zu verschaffen.

Dazu ist es notwendig, den Kommunen die Möglichkeit zu geben – befristet für den Zeitraum der Schuljahre 2003/04 bis 2007/08 (s. auch Art.13) – die Eltern und Schüler in größerem Umfang an den finanziellen Lasten der Lernmittelausstattung zu beteiligen.

Es wird erwartet, dass die vorgesehene maßvolle Erhöhung der Durchschnittsbeträge durch die gleichzeitige Erhöhung der Eigenanteile der Eltern und den Ausschluss bestimmter Schülergruppen mehr als kompensiert wird.

Die Herausnahme des Berufskollegs ist gerechtfertigt, soweit die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen über eigenes Einkommen (Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung oder sonstige Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln) verfügen, das sie zur Anschaffung von Lernmitteln verwenden können. Dies betrifft in den Berufskollegs ca. 360.000 Schülerinnen und Schüler.

Im übrigen bleibt es dabei, dass der Eigenanteil bei dem Empfang von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt. Dies betrifft mehr als 200.000 Schülerinnen und Schüler.

Absatz 2 enthält eine Härtefallklausel, die eine sozialverträgliche Anwendung der Regelung gewährleistet. Die Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler, die bei einer Gesamtbetrachtung der Einkommens- und Familiensituation sozial unverträglich belastet werden, sollen auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Erbringung eines Eigenanteils befreit werden. In diesen Fällen kann der Schulträger entweder Lernmittel zur Verfügung stellen oder den geleisteten Eigenanteil ganz oder teilweise erstatten.

Besondere Umstände, die neben dem Einkommen zu berücksichtigen sind, sind insbesondere eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, erhöhte Unterhaltskosten bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, längerfristige Erkrankung oder Arbeitslosigkeit der Eltern oder noch ungeregelte Unterhaltsansprüche. Auch eine nur zeitweise bestehende besondere Belastungssituation ist zu berücksichtigen.

Um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Anwendung zu vereinheitlichen, werden die Schulträger ermächtigt, das Nähere durch Satzung zu regeln. Die dabei von den Eltern oder den Schülern zu erhebenden Daten unterliegen dem Sozialdatengeheimnis..

Die Härtefallregelung findet auch auf alle Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs Anwendung, für die der Ausschluss von der Lernmittelfreiheit im Einzelfall eine sozial unverträgliche Belastung darstellt. Eine solche Belastung besteht insbesondere dann, wenn eine geringe Ausbildungsvergütung, das Fehlen sonstiger Einkünfte und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern geringe Einkommen der Eltern zusammentreffen.

Abschließend wird in Absatz 3 verdeutlicht, dass Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit eröffnet wird, im Sinne eines bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten des Lernmitteletats der Schule auf die Lernmittelfreiheit förmlich zu verzichten.

Zu Artikel 10

Die Durchschnittsbeträge bestimmen den Betrag, bis zu dem die erforderlichen Lernmittel beschafft werden. Die Erhöhung hat nicht die Konsequenz, dass von den kommunalen Schulträgern entsprechend erhöhte Zahlungen zu leisten sind. Durchschnittsbeträge sind Höchstbeträge, die vom Schulträger nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden.

Die Durchschnittsbeträge sind trotz Preissteigerungen von durchschnittlich mehr als 50 v.H. seit 1989 unverändert geblieben. Überalterte und unansehnliche Lernmittel gehören zur

Schulpraxis. Erforderliche neue Lernmittelbedarfe (z.B. Englisch in der Grundschule, Deutsch für Migranten, neue Medien) können nicht mehr gedeckt werden. Eine Anhebung der Durchschnittsbeträge ist deswegen fachlich schon seit Jahren dringend geboten. Mit Rücksicht auf die kommunalen Haushalte wird die Preiserhöhung nicht voll umgelegt. Der Durchschnittsbetrag wird vielmehr nur maßvoll um 33 % angehoben.

Die gesetzliche Einführung des Berufskollegs und des Weiterbildungskollegs erfordert im Übrigen eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung.

Zu Artikel 11

Eine auf § 69 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII gestützte landesrechtliche Regelung, nach der zu bestimmen wäre, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, „falls der Kreis dazu nicht mehr in der Lage ist,“ sieht das AG-KJHG NRW nicht vor. Diese Regelungslücke soll mit der vorstehenden Gesetzesänderung geschlossen werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage wäre der Kreis auch dann für ein verbleibendes Gebiet zuständig, wenn durch Bestimmung der übrigen berechtigten kreisangehörigen Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dieses Gebiet eine Einwohnerzahl umfasst, die unterhalb der Einwohnerschwelle für die Zulassung eines Jugendamtes bei einer kreisangehörigen Gemeinde gilt.

Die vorstehende Änderung ermöglicht, dass in einem solchen Fall der Kreis einem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII in dem restlichen Kreisgebiet überträgt. Die Notwendigkeit, auf Kreisebene einen Jugendhilfeausschuss vorzuhalten, entfällt.

Zu Artikel 12

Aus rechtssystematischen Gründen ist die Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs zu regeln.

Zu Artikel 13

Die Regelungen, die die Schulausschüsse, die Lernmittelversorgung und die Schülerfahrkosten betreffen, sollen erst zum Schuljahr 2003/04 in Kraft treten.

Die Regelung zum Eigenanteil der Eltern bei den Lernmitteln soll nach dem Schuljahr 2007/08 außer Kraft treten.